

# **S a t z u n g**

**des Vereins**

**Cannabisverein Recklinghausen**

Stand: 22.11.2024

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Cannabisverein Recklinghausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein strebt die zukünftige Anerkennung als Anbauvereinigung nach dem KCanG an. Der endgültige Zweck ist der nichtgewerbliche, legale, gemeinschaftliche Eigenanbau von Cannabis sowie dessen Abgabe durch und an Vereinsmitglieder für den Eigenkonsum und die Abgabe von beim Anbau entstandenem Vermehrungsmaterial an Vereinsmitglieder, volljährige Nicht-Mitglieder oder an andere zukünftig bestehende Anbauvereinigungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
2. Der Verein informiert seine Mitglieder über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die maximale Zahl der Mitglieder des Vereins ist auf 500 begrenzt.
2. Mitglied werden darf, wer über 21 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und nicht Mitglied in einem anderen Verein mit ähnlichem Zweck ist.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Das Alter und der Wohnsitz sind dem Vorstand durch ein geeignetes Dokument zu belegen. Bei Änderung des Wohnsitzes ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
6. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhoben wurden, unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beträgt vier Wochen zum Ende des Monats.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in zurechenbarer Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

- b) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
  - c) bei Inaktivität in einem Zeitraum von mehr als drei Monaten.
5. Ein Mitglied ist vom Vorstand aus dem Verein auszuschließen, wenn bekannt wird, dass es Mitglied in einem weiteren Verein mit ähnlichem oder gleichem Zweck ist.
  6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land verlegt hat.
  7. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit erheben.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag oder einem Teil davon in Verzug sind, sind hiervon ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei Verlegung seines Wohnsitzes unverzüglich dem Verein Bescheid zu geben.
3. Mitglieder sind verpflichtet, außerhalb des Vereins Stillschweigen über den Standort und die Sicherheitsvorkehrungen der Anbauflächen und Gebäude des Vereins zu wahren. Bei Zuwiderhandlung droht der Ausschluss aus dem Verein.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
5. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft auf Antrag bis zu zwei Monate im Jahr ruhen lassen, wenn der Vorstand dem zustimmt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Im Ruhezeitraum hat das Mitglied keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 150 € zu zahlen.
2. Der Verein wird darüber hinaus im Einklang mit den Regelungen des KCanG Gebühren für die Abgabe des selbst erzeugten Cannabis erheben, die die Selbstkosten decken, sobald die Planung des Anbaus weit genug fortgeschritten ist, dass eine Selbstkostenberechnung möglich ist.
3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins beträgt 15 € monatlich. Die Gebühren nach Abs. 2 werden festgelegt, sobald die Planung des Anbaus weit genug fortgeschritten ist, um die Selbstkosten errechnen zu können.
4. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und bei Bedarf angepasst wird. In dieser Beitragsordnung kann auch die Leistung von Arbeitsstunden anstelle der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bestimmt werden. In der Beitragsordnung können Gründungsmitglieder und Mitglieder der Organe des Vereins von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden mit Ausnahme von Beiträgen für die Abgabe von Cannabis.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Anbaurat und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Führung der Geschäfte des Vereins,
  - b) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
  - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) Änderungen der Satzung,
  - f) die Wahl des Anbaurats,
  - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - h) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Erstellung der Beitragsordnung zur Festlegung von Gebühren und Beiträgen im Verein sowie anderer Regelungen mit finanzieller Auswirkung für den Verein
4. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand intern.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist nur für natürliche Personen möglich, deren Zuverlässigkeit nach den Vorgaben des Cannabis-Gesetzes überprüft wurde.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Im Außenverhältnis ist bei der Begründung von Verbindlichkeiten von einmalig oder jährlich über 100 € die gemeinschaftliche Vertretung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern nötig. Bei der Begründung von niedrigeren Verbindlichkeiten wird der Verein von den Vorstandsmitgliedern allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit einzeln gewählt. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund des zurechenbaren Verhaltens eines Vorstandsmitgliedes die Erreichung des Vereinszwecks gefährdet wird oder bei wiederholter, grober Pflichtverletzung.
8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierte Person besitzt die vollen Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Ist ein Vorstandsmitglied nach § 34 BGB analog von der Beschlussfassung ausgeschlossen, so entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder.

10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeit – und Arbeitsaufwand eine Vergütung erhalten. Sofern der Aufwand es erfordert, kann auch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der dazu nötigen Verträge ist der Vorstand selbst. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied hat dabei kein eigenes Stimmrecht.
12. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Die Rechte und Pflichten sind vertraglich vom Vorstand zu regeln und an das Registergericht zu melden.
13. Der Geschäftsführer und weitere Angestellte können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung erhalten. Sofern der Aufwand es erfordert, kann auch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der dazu nötigen Verträge ist der Vorstand.
14. Der Vorstand beruft gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte, insbesondere eine für Jugendschutz, Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person.
15. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
16. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Auflösung des Vereins,
  - b) die Wahl des Vorstands,
  - c) die Genehmigung der Verträge nach § 8 Abs. 11,
  - d) Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des Vorstands aus einem wichtigen Grund.
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung kann mithilfe von vereinsintern genutzten Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden, sofern dieses für alle Mitglieder zugänglich ist.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags zur Ergänzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vom Vorstand bestätigt wird.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Vorstandswahlen besitzt der Vorstand ein eigenes Vorschlagsrecht. Vorstandskandidaten müssen vor der Wahl ihre persönliche Zuverlässigkeit nach Vorgaben des Cannabis-Gesetzes versichern. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl mit dem Erst- und Zweitplatzierten durchzuführen. Bei Stimmengleichheit der Stichwahl entscheidet das Los.
10. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Die Mitgliederversammlung kann die Satzungsänderungs-Kompetenz mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln aller Mitglieder an sich ziehen.

### **§ 10 Anbaurat**

1. Der Anbaurat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Anbaurates sein.
3. Der Anbaurat wird vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
4. Die Aufgaben des Anbaurats sind
  - a) die Planung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus,
  - b) die Wahl der Cannabissorten für den Anbau,
  - c) die Organisation der Trocknung und Verpackung der Ernte sowie
  - d) die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte.
5. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
6. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

### **§ 11 Bildung von Rücklagen**

1. Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszweck zu ermöglichen oder zu fördern.
2. Insbesondere kann der Verein Rücklagen bilden, um eine Immobilie als Vereinsheim, Anbau- oder Ausgabestätte, käuflich zu erwerben oder um Zubehör für den legalen Anbau von Cannabis zu erwerben oder um die Zahlung von Gehältern für Mitglieder in umsatzschwachen Monaten sicherzustellen.
3. Zuständig für die Bildung von Rücklagen ist der Vorstand.

### **§ 12 Finanzierung**

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann bei besonderen finanziellen Belastungen des Vereins eine Umlage erhoben werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere beim Kauf von Anbauequipment oder Kautionszahlungen vor. Die Höhe der Umlage darf das

Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

2. Der Verein kann Darlehen von seinen Mitgliedern oder Dritten zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben oder zur Anschubfinanzierung erhalten.
3. Der Verein erstattet dem verauslagenden Mitglied die Kosten für die Vereinsgründung einschließlich der Kosten für Rechtsberatung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht und ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der gesetzlichen Grundlage**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Anfallberechtigte im Falle der Liquidation sind die Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses zu gleichen Teilen.
3. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit oder seine gesetzliche Grundlage verliert.